

planaufstellende
Kommune:

**Stadt Braunsbedra
Markt 1**

06242 Braunsbedra



Projekt:

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Braunsbedra**

**Begründung zum Vorentwurf
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

Januar 2023

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin·Erkner·Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Hallorenring 4
06108 Halle (Saale)

Bearbeiter:

M. Reinbold, B. Sc.

Projekt-Nr.

21-136

geprüft:



Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
1.1	Planungsanlass.....	3
1.2	allgemeine Beschreibung des Vorhabens	3
1.3	Verfahren	4
2	geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	6
3	übergeordnete Planungen	6
3.1	Landesplanung	6
3.2	Regionalplanung	7
3.3	Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm.....	8
3.4	geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	8
3.5	Waldumwandlung.....	8
3.6	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes.....	8
4	Erschließung	9
4.1	Verkehrerschließung	9
4.2	Ver- und Entsorgung	9
5	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	9
6	Naturschutz und Landschaftspflege	10
7	Form der Genehmigungsunterlage	10
8	Hinweise	11
	Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereichs.....	4
Abb. 2:	Auszug aus dem wirksamen FNP	10

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:.....	5
---------	---	---

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Die Erforderlichkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Braunsbedra ergibt sich daraus, dass in Verbindung mit dem in Aufstellung befindlichen BP Nr. 21 „Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna“ in Braunsbedra, OT Großkayna, im Bereich des Änderungsbereichs ein allgemeines Wohngebiet mit bis zu achtzehn Wohngrundstücke zur Errichtung von ortstypischen Einfamilienhäusern entstehen sollen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Braunsbedra ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP teilweise entgegenstehen.

Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Für die Stadt Braunsbedra liegt der am 27. März 2006 genehmigte und seit 28. Juni 2006 rechtswirksame Flächennutzungsplan vor.

Der Änderungsbereich für den wirksamen FNP umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Bisher wurden keine Änderungen vorgenommen, die diesen Bereich betreffen. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss wurde der Änderungsbereich verkleinert, da ein Teil des Änderungsbereiches im wirksamen FNP bereits als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll folgendes Ziel erreicht werden:

- planungsrechtliche Darstellung der Flächen als Wohnbaufläche

1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in ihrer Sitzung am 23.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna“ der Stadt Braunsbedra, Ortsteil Großkayna aufzustellen, um eine Weiterentwicklung des Standortes und eine Bereitstellung von Bauflächenpotenzial zu ermöglichen. Dadurch soll die Errichtung von ortstypischen Einfamilienhäusern ermöglicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil das Plangebiet dem Außenbereich zuzurechnen ist.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets für bis zu 18 Einfamilienhäuser
- Sicherung der dafür notwendigen Erschließungsflächen für die zukünftige verkehrliche Anbindung an das bestehende Straßennetz
- Prüfung und Sicherung der umweltplanerischen Belange
- Städtebauliche Abrundung des Ortsteils Großkayna



Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022), nicht maßstäblich

 Änderungsbereich

1.3 Plangrundlage

Die Plandarstellung erfolgt der Grundlage des Originalmaßstabes des FNP, der digitalen topografischen Karte DTK 25, was einem Maßstab von 1:25.000 entspricht. Die vorliegende 6. FNP-Änderung wird in Form eines s.g. „Briefmarkenplans“ erstellt. Dabei wird nur ein kleiner Planausschnitt herangezogen und im Maßstab von 1:2.500 dargestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Maßstäbe kann es zu darstellerischen Unschärfen kommen. Die Flächendarstellungen können daher nicht identisch mit den Angaben aus dem B-Plan sowie grundbuchlichen Angaben sein.

1.4 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna“ die Änderung des FNP der Stadt Braunsbedra durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 6. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Braunsbedra und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	23.02.2022, im Amtsblatt 31.03.2022
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	
3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB	
4. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde 6. wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
7. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Flächennutzungsplans	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
8. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Stadtrat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
9. Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans		
11. Einreichen des Flächennutzungsplans zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde	§ 6 Abs. 1 BauGB	

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
12. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes	§ 6 Abs. 5 BauGB	

2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzungen des sich im Bebauungsplanverfahren befindenden o.g. Bebauungsplan wird die Art der Nutzung als:

- Allgemeines Wohngebiet

in der 6. Änderung des FNP der Stadt Braunsbedra dargestellt.

3 übergeordnete Planungen

3.1 Landesplanung

Als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraums sind im Landesentwicklungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. In der Karte des LANDESENTWICKLUNGSPLANS 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP 2010) ist der Bereich der Stadt Braunsbedra dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung zugeordnet. In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Durch das Vorhaben entsteht ein allgemeines Wohngebiet, in dem die Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden können und somit der raumbedeutsamen Nutzung des Vorbehaltsgebiets für Tourismus und Erholung nicht entgegensteht. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens ist mit keiner negativen Auswirkung durch die Entnahme der Fläche auf die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen des Vorbehaltsgebiets zu rechnen. Darüber hinaus ist das Plangebiet in den weiteren konkretisierenden Planungen nicht dem Vorbehaltsgebiet zugeordnet.

Ländlicher Raum ist das gesamte Land Sachsen-Anhalt außer den Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg. Die Stadt Braunsbedra ist dem den Verdichtungsraum Halle umgebenden Raum zugeordnet. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum weist einen zu seinen Gunsten verlaufenden Suburbanisierungsprozess und daraus entstandene enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum auf und ist neben seiner Zuordnung zum Ordnungsraum auch dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Laut Ziel Z 13 ist der ländliche Raum als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln.

Die vorliegende Planung trägt dem Ziel Rechnung. Durch das Vorhaben des neuen Wohngebiets wird der Ortsteil Großkayna der Stadt Braunsbedra gestärkt und weiterentwickelt.

Laut Grundsatz G 12 sollen in der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter der Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die

vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. (G 13)

Das Planvorhaben berücksichtigt die Grundsätze. Das Vorhaben ermöglicht eine städtebauliche Abrundung des Ortsteils Großkayna. Somit erfolgt eine Erweiterung des Siedlungskörpers durch die Entwicklung eines Wohngebietes. Das Plangebiet befindet sich direkt am Siedlungskörper der Ortslage und eine Erschließung des Wohngebietes ist flächensparend möglich.

3.2 Regionalplanung

DER REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION (REP) HALLE 2010

Der REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION (REP) HALLE 2010 beinhaltet drei Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung. Der Leitbildgedanke „Wachstum und Innovation“ ist einer davon. *„In allen Teilen der Planregion sollen gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bevölkerung entwickelt werden. Die Planungsregion Halle soll sich unter Nutzung ihrer vielfältigen Potenziale als attraktiver und leistungsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Landschaftsraum in Verbindung mit hohen Umwelt- und Lebensqualitätsstandards entwickeln.“*

Die Gemeinde Braunsbedra ist im System der Zentralen Orte im REP Halle 2010 einem Grundzentrum zugeordnet (5.2.19 Z). Des Weiteren ist der Ortsteil Großkayna laut der Karte 1 der REP Halle 2010 ein Industrie- und Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung.

Gemäß Grundsatz 4.26. G ist dem Wohnbedarf der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten.

Mit der Planung wird dem Grundsatz Rechnung getragen. Durch die Schaffung neuer Bauplätze wird die Wohnraumversorgung gesichert.

DER REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION (REP) HALLE - FORTSCHREIBUNG

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 mit Beschluss-Nr. III/07-2012 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan Halle zu ändern.

Inzwischen ist eine formelle und materielle Planreife der Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle gegeben.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren und Offenlage ist bereits zum 2. Entwurf der Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle abgeschlossen und die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den raumbedeutsamen Erfordernissen der Planänderung sind zum 2. Entwurf abgewogen.

Die Fortschreibung, bzw. der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion (REP) Halle mit dem Stand vom 30.11.2017 weist die Fläche des Vorhabens teilweise dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung zu. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aufgrund der Maßstäblichkeit (1:100.000) und daraus resultierenden niedrigen Detaillierungsgrades (nicht parzellenscharf) nur als grobe Übersicht zu betrachten. Des Weiteren ist die Größe der in Anspruch genommenen Fläche im Vergleich zum gesamten

Gemeindegebiet sehr gering (Änderungsbereich 0,6 ha). Von einer spürbaren Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung ist nicht auszugehen.

Darüber hinaus ist das Plangebiet keinem Industrie- und Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung mehr zugewiesen.

3.3 Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm

Im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal im Regierungsbezirk Halle vom 25.04.2000 werden die Ziele der Landesentwicklung näher festgelegt und ergänzt. Es weist insbesondere die Ziele der Sanierung der ehemaligen Braunkohlentagebaubereiche und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften aus.

In diesem Programm ist der Standort des Vorhabens keinem bestimmten Ziel zugeordnet.

3.4 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.

3.5 Waldumwandlung

Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG LSA eingestuft wird. Im Zuge der Umnutzung dieser Fläche (ca. 4.000 m²) für das allgemeine Wohngebiet ist eine Waldumwandlung erforderlich. Aufgrund dessen muss bei der zuständigen unteren Forstbehörde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden. Als Kompensationsverhältnis wird von der unteren Forstbehörde des Saalekreises 1:2 gefordert. Daher müssen insgesamt ca. 8.000 m² Wald kompensiert werden.

3.6 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine bekannten Flächen und Objekte des Denkmalschutzes. Das nächstgelegene Denkmal liegt östlich des Plangebiets an der Nordstr. Ecke Grüne Straße, ca. 350 m entfernt.

Es handelt sich um eine Heilige Drei Könige Kirche, welche als ein Baudenkmal (Objektnummer 09420746) ausgewiesen ist.

Negative Auswirkungen auf dieses Denkmal sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da durch die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung sichergestellt ist, dass sich das geplante Vorhaben in die Umgebung einfügt

Eine Beeinträchtigung anderer Denkmale in der Umgebung ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Es wird zudem auf § 9 Abs. 3 DSchG ST hingewiesen. Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Außerdem ist das Vorhaben mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz vereinbar.

4 Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Der Anschluss des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den nördlich und westlich angrenzenden Runstedter Weg.

Nördlich schließt der Runstedter Weg an die Grüne Straße (L181) an, welche westlich an die Landesstraße L178 anschließt. Von hier erreicht man nach ca. 5 km die Innenstadt der Stadt Braunsbedra oder nach ca. 11 km die Stadt Merseburg.

Die Verkehrserschließung ist damit im bauplanungsrechtlichen Sinn gesichert. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen sind nicht notwendig.

Nächstgelegene Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Bushaltestelle Großkayna, welche sich auf der Mittelstraße Ecke Karl-Marx-Straße ca. 600 m östlich (Luftlinie) des Plangebiets befindet. An dieser Haltestelle besteht Anschluss an die Buslinie 721 (EKZ Mücheln – Hälterstr. Merseburg – EKZ Mücheln).

In der Stadt Braunsbedra, ca. 2,2 km entfernt, befindet sich der Bahnhof Braunsbedra Ost, an welchem Anschluss an den Schienenpersonenverkehr besteht. Die Linie RB78 verkehrt zwischen Querfurt, Mücheln und Merseburg.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebiets im Änderungsbereich mit Trink- und Löschwasser, die Beseitigung von Schmutzwasser und von Abfällen besteht bereits oder ist grundsätzlich möglich.

Zuständiger Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und der Gasversorgung ist die MITNETZ Strom GmbH und MITNETZ Gas mbH.


Der zuständige Netzbetreiber für Telekommunikation ist die Telekom Deutschland GmbH.

5 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra ist der Änderungsbereich als Mischgebietsfläche und als Fläche für Wald dargestellt.



Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Braunsbedra, nicht maßstäblich

 Bereich der 6. Änderung

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

7 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans geregelt. Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkende Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 5. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

8 Hinweise

Die Hinweise zur 6. Änderung des FNP werden nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ergänzt.

Büro Knoblich

Halle (Saale), 02.01.2023

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BauNVO (2021): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BauO LSA (2020): Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660).

BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

DSchG ST (2005): Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).

NatSchG LSA (2019): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

PlanZV (2021): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG (2022): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

Planungen

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2010): Anlage zur nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 14.12.2010.

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION HALLE (2010): beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Halle (Saale).

REGIONALES TEILGEBIETSENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN PLANUNGSRAUM GEISELTAL IM REGIERUNGSBEZIRK HALLE (2000): beschlossen durch die Landesregierung am 25.04.2000.

Internetseiten

LVerGeo LSA (2022): Geo-Informationssystem des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA).

Im Internet unter: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html,
letzter Abruf am 14.07.2022.

Regionales Informationssystem (2022): Regionales Informationssystem der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle. Im Internet unter:

https://gfi-geoportal.de/UMN_RPGH/php/geoclient.php?name=RPGH, letzter Aufruf am
07.07.2022